

ERÖRTERUNG DER FRAGE:

Hat seit der Usurpation des deutschen Königsthrones
durch Arnulf im Jahre 887 bis zum Aussterben der
sächsischen Kaiser

die

Karolingische Verfassung
in ihren wichtigsten Grundsätzen ohne Unterbrechung
fortgedauert?

Von

Dr. Phillips,

ordentlichem öffentlichem Professor an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

MÜNCHEN.

IM AKADEMISCHEN VERLAGE.

1837.

1.5.4. L.

Erörterung der Frage:

Hat seit der Usurpation des deutschen Königs-
thrones durch Arnulf im Jahre 887 bis zum
Aussterben der sächsischen Kaiser die karolin-
gische Verfassung in ihren wichtigsten Grund-
sätzen ohne Unterbrechung fortgedauert?

Von

Dr. P h i l l i p s.

Es ist eine allgemein verbreitete Ansicht, dass das sogenannte deutsche Reich, dessen abgesonderte und eigene Geschichte man theils mit Arnulf, theils mit Konrad I. beginnt, in jeder Beziehung für eine unmittelbare Fortsetzung des karolingischen Reiches zu halten sey. Allerdings schliesst sich der Zeitfolge nach das eine an das andere an, allein viele derjenigen Verfassungsprinzipien, welche die Grundlage des deutschen Reiches bilden, haben sich theils erst in späterer Zeit entwickelt, theils gehören sie zwar ihrem Ursprunge nach der karolingischen oder merowingischen Periode an, sind aber durch revolutionaire Ereignisse in ihrer Ausbildung und Entwicklung gehemmt und dann erst in späterer Zeit von Neuem in's Leben gerufen worden.

Die Aufgabe der nachfolgenden Zeilen ist es an der Art und Weise, wie seit den Zeiten Arnulfs bis auf Heinrich II. den Heiligen, der Königsthron besetzt worden ist, zu zeigen: dass die deutsche Reichsverbinding sich erst ganz allmählig mit Adoption karolingischer Verfassungsgrundsätze gebildet hat. Wir lassen einige Angaben der Quellen über jene Besetzung des Thrones der Untersuchung selbst vorangehen:

Annal. Alamann. ann. 888. Karolus imperator a regno depositus
et Arnulfus in regnum elevatus.

ann. 899. Arnolfus imperator obiit et Hludowicus filius eius in regnum elevatur.

ann. 912. Hludwicus rex mortuus. Chonradus filius Chonradi comitis a Francis et Saxonibus seu Alamannis ac Bauuariis rex electus.

Continuator Reginonis ann. 920. Heinricus dux consensu Francorum, Alamannorum, Bawariorum, Thuringorum et Saxonum rex eligitur.

ann. 936. Heinricus rex — diem clausit extremum, cui filius suus Otto consensu primorum regni successor eligitur.

ann. 961. Rex in Italiam ire disponens, maximam suorum fidelium multitudinem Wormatiae coadunavit, ubi consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi filius eius Otto rex eligitur. Indeque progrediens, convenientia quoque et electione omnium Lothariensium Aquis rex ordinatur.

Dithmar. Merseb. Chron. Lib. III. p. 63. (edit. Wagner): et filius Imperatoris ab omnibus in dominum eligitur.

Lib. V. p. 116. (Heinricus) ibidem (Magontiae) communi devotione in regem electus.

In Folge einer Revolution hatte Arnulf, der Herzog von Kärnten, den Thron bestiegen; ihm huldigten zuerst die Bayern, sodann die Franken, Schwaben und Sachsen, und auch die Lothringer fielen ihm bei; das grosse karolingische Reich löste sich auf. Arnulf strebte allerdings darnach, für den alleinigen höchsten Beherrscher der früheren, unter Karl dem Dicken vereinigten Monarchie zu gelten, und brachte es auch wirklich dahin, dass die Kronbewerber in den übrigen

ihm nicht zugefallenen Theilen jenes Reiches, wenigstens in einem gewissen Grade seine Oberhoheit anerkannten. So kam Odo, der westfränkische König, auf Arnulfs Aufforderung zu ihm nach Worms und beide einigten sich dahin, dass ersterer die Krone behielt. (Annal. Fuld. ann. 888.); ein ähnlicher Vertrag wurde mit Rudolf von Burgund geschlossen und Arnulf musste zufrieden seyn, dass er durch diesen nicht auch Lothringen eingebüsst hatte (Regin. Chron. ann. 888.). Als darauf der deutsche König nach Italien ziehen wollte, kam Berengar ihm entgegen, wurde mit Güte aufgenommen und schwur als König von Italien den Eid der Treue; auch sorgte die Kaisertochter Irmengard, Boso's Wittwe, dafür, dass ihr Sohn, (der nachmalige Kaiser Ludwig III. der Blinde), von Arnulf als König in der Provence anerkannt wurde. (Ann. Fuldens. ann. 890.). —

Nachdem nun dieser sich also in der Herrschaft befestigt sah, glaubte er auch für die Zukunft Sorge tragen zu müssen, dass die von ihm errungene Macht seiner Familie erhalten bliebe. Zur Zeit der ersten Karolinger war die Besetzung des Thrones durch Wahl, obschon von dieser oft die Rede ist, fast nur Theorie (m. Deutsch. Gesch. II. 394.); das Andenken an den grossen Karl musste, abgesehen davon, dass andere Gründe ebenfalls mitwirkten, schon allein dazu beitragen, die Erblichkeit des Thrones in seiner Familie festzustellen. Arnulf stammte zwar auch von jenem erhabenen Ahnherrn ab, aber er war auf den Thron gelangt durch Absetzung des rechtmässigen karolingischen Königs und durch Ausschliessung des zunächst zur Succession berechtigten Karls des Einfältigen. Sein Bemühen war daher dahin gerichtet, den Adel seines Reiches dahin zu bewegen, ihm für seine ausserehelich erzeugten Söhne, Zwentibold und Rudolf die Nachfolge zu versprechen. Er konnte diess jedoch nur unter der Bedingung erlangen, dass er etwa keine rechtmässigen Kinder hinterlassen würde; nur die Lothringer liessen sich bereit finden, Zwentibold schon damals zum Könige anzunehmen. (Annal.

Fuld. ann. 895.). Jene Weigerung des Adels ist nicht unwichtig; wurde einerseits zwar dem Verlangen des Königs, der wegen seiner eigenen ausserehelichen Abkunft in solcher Abstammung für seine Söhne kein Hinderniss zur Thronfolge sah, nicht entsprochen, so wurde doch andererseits das Prinzip der Erblichkeit des Thrones im arnulfischen Hause dadurch ausdrücklich anerkannt. Wenn daher auch *Regin. Chron.* anno 900 sagt: *proceres et optimates — Hludowicum — regem super se creant* und in der oben angeführten Stelle von einer *Elevatio* die Rede ist, so scheint diese doch in derselben Weise zu verstehen zu seyn, wie die Wahlen im karolingischen Hause (s. oben), wie die *Annal. Fuld. ann. 900* schlechthin sagen: *Hludowicus in regnum successit*, welcher Ausdruck von den Chronisten auch da öfters gebraucht wird, wo Wahlen im eigentlichen Sinne des Wortes vorgekommen sind. —

Als nun aber mit Ludwig der Stamm Arnulfs erlosch, so folgte nunmehr auf die Auflösung der karolingischen im Jahre 911 die Auflösung der arnulfischen Monarchie. Unter der unruhigen Regierung jenes Kindes mussten diejenigen Männer, welche an der Spitze der unter Arnulf zu einem Reiche vereinigten Völker standen, immer mächtiger werden. Auch Arnulf war, ehe er auf den Thron gelangte, obschon den Karolingern verwandt, doch nur ein Herzog gewesen; jetzt nachdem, Karl den Einfältigen ausgenommen, kein Karolinger mehr da war, hatte jeder jener Herzoge oder Nationalhäupter gleichen Anspruch auf den Thron. In Sachsen hatte Otto der Erlauchte schon als der vierte seines Geschlechtes (seinen Bruder Bruno mitgerechnet), die herzogliche Würde, in Bayern war Luitpold und nach ihm sein Sohn Arnulf (*Optimus dux. A. Sangall. ann. 913. p. 77.*) die Vertheidiger des Reichs gegen die Ungarn mächtig geworden, in den fränkischen Landen war Konrad, wie Luitpold ein Verwandter des arnulfischen Hauses, der angesehenste Fürst, bei den Schwaben Erchanger und Berchtold, bei den Lothringern Rainer, nach-

dem sie schon im Jahre 900 den Zwentibold vertrieben und Ludwig zu ihrem König sich erkohren hatten. Jetzt also kam es darauf an, dass diese Fürsten sich miteinander einigten, um einen aus ihrer Mitte zum Nachfolger Ludwigs des Kindes zu wählen, und es scheint diess auch nach den Worten der aus den *Annal. Alamann.* oben angeführten Stelle geschehen zu seyn. Lassen wir indessen diese Stelle einstweilen bei Seite und nehmen den entgegengesetzten Fall: thaten sie es nicht — und eine juristische Nothwendigkeit dazu war keineswegs vorhanden — gönnte also keiner dem Andern die Krone, so musste entweder die Gewalt zu einer Vereinigung führen oder aber das ganze Reich löste sich auf. Trotz den Worten jener Stelle ist nun in der That das Letztere geschehen und erst späterhin ist die gewaltsame Vereinigung erfolgt. Gleich nach dem Tode Ludwigs des Kindes sagten sich die Lothringer von dem bisherigen arnulfingischen Reichsverbande los und erklärten Karl den Einfältigen für ihren König; die Franken wählten sich Konrad, ihn erkannte Otto an, nicht aber die Bayern und Schwaben, die ohne gerade sich einen König zu wählen, in Unabhängigkeit zu bleiben trachteten. Allerdings erzählt jener Chronist, Konrad sey von den vier zuletzt genannten Völkern zum Könige erhoben worden, allein entweder macht derselbe, indem er zur Zeit des wiederbestehenden Reichsverbandes schrieb, einen irrthümlichen Rückschluss oder die Lesart ist corrupt. Wir glauben das Erstere, allein wenn der Chronist sagt: Konrad sey von den Franken und Sachsen erwählt worden, und dann fortfährt: *seu Alamannis ac Bauguariis*, so ist diess zwar dem damaligen Sprachgebrauche angemessen, wornach das *seu* soviel als *nec non* bedeutet; wenn man aber die übrigen Nachrichten zu Hülfe nimmt, so bietet sich doch fast unwillkührlich der Gedanke dar, auch der Verfasser jener Alemannischen Chronik habe bei dem *seu* an ein *sed non* gedacht. Aus den übrigen kürzeren Chroniken lässt sich hier freilich Nichts entnehmen, denn von diesen sagen die einen von Konrad schlechthin: *regnum accepit* (*Annal. Sangall. ann. 911*),

rex constituitur (*Annal. Weingart.* ann. 913), rex elevatur (*Annal. Colon.* ann. 911) oder in regno successit (*Contin. Regin.* ann. 911). Dagegen wissen weder Wittehind von Corvey noch Ditmar von Merseburg irgend etwas von einer Wahl Konrads durch die Schwaben und Bayern, sondern gerade sie stellen die Sache in der Weise dar, dass die Franken und Sachsen zuerst Otto den Erlauchten und dann auf dessen Empfehlung Konrad erwählt hätten. (*Wittech Corbej.* bei *Meibom.* Script. ver. Germ. Tom. I. pag. 635. — *Ditm. Merseb.* I. p. 5.). Es mag seyn, dass diess sich wirklich so verhalten habe, wie denn gar leicht das Unwahrscheinlichere das Wahre und das Wahrscheinlichere das Unwahre seyn kann; indessen fragt man hier nach dem Wahrscheinlicheren, so möchte man die Sache fast so ansehen dürfen, dass nach dem Tode Ludwigs die Franken sogleich ihren Konrad, der nebst dem Erzbischofe Hatto von Mainz, seinem Freunde, den meisten Einfluss während der vorigen Regierung gehabt hatte, die Sachsen aber ihren Herzog Otto zum Könige ausriefen. Dieser aber, sey es wegen seines vorgerückten Alters, sey es aus andern Gründen, einigte sich mit Konrad dahin, dass er ihm den königlichen Titel zugestand, wogegen dieser versprach, ihn, Otto, in seinem Herzogthume Sachsen ohne königlichen Titel, ungehindert schalten und walten zu lassen. Wittehind sagt (a. a. O.) penes Ottonem tamen summum semper et ubique vigeat imperium; auch diess mag eine zu weit gegangene Schmeichelei seyn, welche der sächsische Chronist seinem Königshause erweisen wollte. Eine eigentliche deutsche Königswahl hat also beim Tode Ludwigs des Kindes gar nicht Statt gefunden, sondern nur die Franken wählten sich einen König, der aber ausser Franken Niemanden etwas zu gebieten hatte. Allerdings hatte Konrad sowohl in Schwaben als in Bayern eine mächtige Parthei für sich, nämlich die Geistlichkeit. Dieser war es vorzugsweise daran gelegen, die Auflösung des Reiches zu verhindern, da die kirchlichen Verhältnisse es überhaupt dringend wünschenswerth machten, dass das arnulfische Fünftel der karolingischen

Monarchie nicht wiederum in fünf Bestandtheile aufgelöst werde. (Vergl. m. D. G. II. 302.). Die Geistlichkeit hätte also jeden, der nur Miene machte, sich als den Nachfolger Arnulfs und Ludwigs, oder der früheren Karolinger zu betrachten, unterstützt, weshalb auch der lotharingische Clerus keinen Anstand nahm, sich an Karl den Einfältigen anzuschliessen; wenn sie also für Konrad sich aussprach, so waren für diesen keineswegs mehr Rechtsgründe da, als für jeden andern der Fürsten, die an der Spitze der Völker standen. Konrad war nur der erste, welcher erwählt wurde und hatte den mächtigsten Prälaten auf seiner Seite. Konrad aber verfolgte jene Intention; in seinen Urkunden nennt er sich öfters den Nachfolger Karl des Grossen, z. B. *Codex Lauresh.* ann. 913. Tom. I. p. 109. more antecessorum nostrorum, regum videlicet et imperatorum. — Wären im Jahre 911 aus der von Ludwig dem Kinde hinterlassenen Monarchie fünf kleine Reiche entstanden, so hätte freilich jeder der Könige sich auch Nachfolger Karl des Grossen nennen können, wie schon zuvor die drei nebeneinander regierenden Brüder Karlmann, Ludwig der Jüngere und Karl der Dicke Nachfolger Karl des Grossen gewesen waren. Allein Konrad nahm seiner Absicht nach die Sache anders, er wollte Nachfolger in dem ganzen arnulfischen Theile der karolingischen Monarchie seyn. Eine andere Frage aber ist es, ob er jemals diese seine Absicht erreicht habe. Zunächst ist soviel gewiss, dass ihm diess in Betreff Lothringens völlig misslang, in Sachsen könnte man allenfalls die Anerkennung Otto's dafür gelten lassen, wenn nicht das Verhältniss zwischen Konrad und Heinrich deutlich zeigte, dass die Sachsen und die mit ihnen verbündeten Thüringer keineswegs geneigt waren, ihre Unabhängigkeit aufzugeben. Auch scheint es, dass bei der Wahl Konrads der Umstand zu einer Vereinbarung mit den Sachsen beitrug, dass der Mainzische Sprengel weit bis in das Herz Sachsens eindrang und dass daher an die kirchliche Verbindung die politische sich leichter anschloss. Heinrich respectirte diess Verhältniss aber gar nicht und der Kampf zwischen

ihm und Konrad hatte darin seinen Anfang, dass die Dienstleute des mainzischen Erzbischofes aus Thüringen vertrieben wurden. In Schwaben, wo besonders der mächtige Constanzer Bischof Salomon für ihn war, siegte Konrad über Erchanger und Berthold, die beiden Kammerboten ob; doch als er bis zu diesem Punkte gekommen war, wurde bald klar, dass Konrad, ohne es zu wollen, hauptsächlich nur dem Herzoge Burckard gedient hatte, der sich in völliger Unabhängigkeit von dem Könige behauptete. In Bayern musste Herzog Arnulf allerdings auf einige Zeit vor Konrad weichen, allein dennoch hat es der König hier durchaus nicht zu einer eigentlichen Anerkennung seiner Würde im ganzen Herzogthum gebracht; im Gegentheile scheint gerade der Kampf in Bayern sein Lebensende herbeigeführt zu haben; er empfing in einer Schlacht eine Wunde, an deren Folgen er starb. So endete also Konrad im Jahre 918 nach einer kurzen Regierung, ohne ein Reich zu Stande gebracht zu haben. Er war Rex orientalium Francorum im engsten Sinne des Wortes. (D. G. II. 157.). Seine Reichsideen sind nicht realisirt worden, und die späteren Vorstellungen von dem zu seiner Zeit bestehenden Reiche sind anachronistisch; es gab damals kein deutsches Reich, also auch keine Reichstage, keine Reichsheere, keine Reichsgerichte, keine Reichslehen, keine Reichsämtler u. s. w. In seinen Diplomen nennt sich Konrad gewöhnlich schlechthin Rex, in einem (v. Jahre 918 bei *Schannat*, Trad. Fuldens. p. 508.): Romanorum et Francorum Rex; würde hier am Schlusse nicht Glismuoda, Konrad's Mutter genannt, so würde man diese ganze Urkunde vielleicht auf Konrad II. beziehen können; jetzt ist nur soviel gewiss, dass wegen jenes Titels der Eingang unächt seyn muss. Auch ist hier noch auf eine Stelle aus dem *Chron. Laurish.* (bei *Freher*, Script. ver. Germ. Tom. I. p. 116.) aufmerksam zu machen, wo es (— ohne Interpunction —) heisst: Cunradus frater Eberhardi Marchionis orientalis regni partem circa Rhenum tenuit. Nach Verschiedenheit der Interpunction wird diese Stelle auch verschiedentlich ausgelegt; z. B. v. *Lang* (Baierns

Gauen S. 126.) setzt ein Komma nach *orientalis*, wodurch dann Eberhard ein östlicher Markgraf, Markgraf in der Ostmark wird. Richtiger aber scheint es zu seyn (s. Codex Laurish. Tom. I. p. 109. — Crollius, Act. Acad. Palat. Tom. III. p. 408. not. p. — *Wenck* Hess. Landesgeschichte Bd. 2. S. 641. Note a.), wenn man das Komma vor das Wort *orientalis* setzt, und dieses also auf *regni* bezieht. Unter Voraussetzung der Richtigkeit dieser Interpunction wird dann die Stelle gewöhnlich so verstanden, dass Konrad König im ganzen Arnulfinschen Ostreich circa Rhenum geworden sey; aber auch die Erklärung ist nicht ausgeschlossen, und sie ist die wortgemässe, dass Konrad nur einen Theil dieses Ostreiches gehabt habe. —

Hätte Konrad, der seit den Zeiten Ludwig des Kindes der mächtigste Fürst in Franken war, einen Sohn gehabt, so hätte sich erwarten lassen, dass dieser nach ihm den Thron bestiegen haben würde. Seiner Familie war jedoch überhaupt wenig Glück beschieden. Besonders stand sie aber darin dem sächsischen Herrschergeschlecht nach, dass dieses schon seit langer Zeit, mehrere Generationen hindurch, im Besitze seiner Macht sich befand, während die Konradiner erst durch den Sturz der Babenberger zu Anfang des zehnten Jahrhunderts emporgestiegen waren. Hätte Adalbert von Babenberg sich seinen Feinden gegenüber behauptet, so wäre sein Stamm, welcher die Thaten Heinrichs, des Schreckens der Normannen, für sich aufweisen konnte, es vielleicht gewesen, welcher Deutschland die Könige gegeben haben würde. Doch das Geschlecht der Konradiner hat den Sturz der Babenberger nicht lange überlebt. Sterbend empfahl Konrad, obwohl er nahe Verwandte hatte, keinen von diesen, sondern vielmehr Otto's Sohn, Heinrich, den Herzog von Sachsen, zu seinem Nachfolger. Diese Nachricht verdient wohl einige nähere Beleuchtung. Es fragt sich zuvörderst, wem Konrad ihn empfohlen habe? unstreitig zunächst nur seinen Franken, den Sachsen wohl nicht, denn diese würden ihn ohnehin zum Könige erhoben

haben, da der mächtige Heinrich, der schon Konrad seine Uebermacht hatte fühlen lassen, sich schwerlich dem minder kräftigen Eberhard unterworfen haben würde; ohnehin waren auch wohl nur Herren vom fränkischen Adel am Sterbebette Konrads versammelt. Den Schwaben, die ihm selbst nicht gehorchten, konnte er ihn auch nicht empfehlen, am allerwenigsten aber den Bayern und Lothringern, über die er gar keine Macht hatte. Was soll es aber heissen, dass Konrad den Heinrich zu seinem Nachfolger empfohlen habe? worin sollte Heinrich succediren? Offenbar konnte Konrad ihm nicht mehr hinterlassen, als er selbst hatte, und diess war die unbestrittene Herrschaft über die Franken. Zu diesem Nachlasse, wenn anders dieser Ausdruck hier überhaupt gebraucht werden darf, gehörten keine Rechte, die Konrad etwa gehabt, aber nur nicht ausgeübt hätte, denn Konrad hatte keine Rechte zur Herrschaft über die andern deutschen Völker erworben. Der Nachlass Konrads in dieser Hinsicht bestand in der Aufgabe, in dem Bestreben, diese Herrschaft zu erwerben oder ein aus den verschiedenen Herzogthümern zusammengesetztes Reich, wie es zur Zeit Arnulfs und Ludwigs des Kindes bestanden hatte, zu begründen. Heinrich übernahm diese Aufgabe und hat sie auch — jedoch nur allmählig — gelöst. Die Sachsen und Franken wählten ihn zum Könige, weshalb auch der Contin. Reginonis in der oben angegebenen Stelle vorgreift, wenn er an giebt, Heinrich sey consensu der Franken, Schwaben, Bayern, Thüringer und Sachsen zum Könige erhoben worden, während Ditmar von Merseburg das Richtige erzählt. So sagt auch Wittekind (a. a. O. p. 637) zu Fritzlar habe ihn, nach Versammlung der *proceres et natu majores*, der *Exercitus Francorum et Saxonum* als König bezeichnet, aber von den Schwaben und Bayern ist hier gar nicht die Rede; hier sollte er sich erst den Königstitel erorbern, wie er denn auch unmittelbar nach jener Versammlung gegen Burkard von Schwaben zu Felde zog, während die Bayern damit umgingen, sich ihren Herzog Arnulf zum Könige zu erheben. (Vergl. *Luitpr. Histor.* II. 7.

bei *Muratori*, Script. rer. Ital. Tom. II. 437. — Arnolfus — honorifice a Bajoariis atque ab orientalibus suscipitur Francis (damit sind wohl die Nordgauer gemeint,): neque enim solum suscipitur, sed ut Rex fiat ab eis vehementer exposcitur). — Das Recht dazu war unbestritten und die Bedeutung dieser Königswahl hätte sich zunächst auf Bayern bezogen und es hätte dann von Bayern eben so wohl die Reichsvereinigung der einzelnen deutschen Völker ausgehen können, (wie schon früher durch Arnulf, und später durch Heinrich II.) als von Sachsen. Dem mächtigeren Heinrich indessen gelang sein Unternehmen vollständig, die Schwaben und Bayern (920. 921.) erkannten ihn als König an und auch die Lothringer unterwarfen sich ihm, und damit war also jetzt wiederum ein Reich in früherem Sinne des Wortes zusammengebracht. Diess Reich war eine grosse Corporation, gleichzeitig auch eine Conföderation einzelner Völker, welche nicht in durchaus gleichen Verhältnissen standen. Bei vieren derselben hatte sich das ehemalige Herzogsamt zu einer erblichen Würde umgewandelt, daher die einzelnen Herzogthümer selbst gewöhnlich regna genannt werden; nur in Franken war diess nicht der Fall, hätte sich aber hier ebenso entwickelt, wenn nicht die Konradinische Familie, die auf dem Wege dazu war, untergegangen wäre. Es war also das Reich eine Conföderation von fünf Völkern unter den Auspizien eines der Herzoge, des Herzogs von Sachsen, welcher den König Titel führte. So nennt auch *Christianus de Passione S. Wenceslai* (bei *Balbinus* Epit. rer. Boem. I. 10. p. 56) ein naher Verwandter des heiligen Wenzel den König Heinrich bloss Rex Saxonum. Heinrich griff daher auch keineswegs gewaltsam in die inneren Verhältnisse der übrigen Völker ein, das Land, welches er eigentlich und vorzugsweise regierte, war das regnum Saxoniae; die übrigen kannten ihn als Oberherrn an, wurden aber von ihren Herzogen regiert, und dahin ist es auch zu verstehen, wenn das Landrecht des Schwabenspiegels späterhin sagt (Cap. 20. §. 2.): Dise vier land warend hievor alles künigreich. Jenes Verhältniss wird auch

durch den Umstand besonders deutlich, dass der bekannte neunjährige Waffenstillstand, welchen Heinrich im Jahre 924 mit den Ungarn abschloss, sich nur auf Sachsen bezog; die Ungarn streiften während jener neun Jahre durch Schwaben und Franken, ohne dass Heinrich diess als einen Bruch des Waffenstillstandes ansah. — Wenn aber in jener Zeit vom Reiche die Rede ist, so ist darunter zunächst Sachsen verstanden. Wenn daher in dem sächsischen Hause jener Zeit die Frage wegen einer Succession entstand, so handelte es sich hierbei zunächst immer um die Succession in Sachsen. Dass nun hier auf Heinrich I. sein rechtmässiger erstgeborener Sohn Otto folgen würde, hätte sich eigentlich beinahe von selbst verstanden. Allein unter mehreren vom sächsischen Adel erhob sich eine Bedenklichkeit, ob, da Heinrich I. als Herzog seinen ältesten Sohn, als König aber seinen zweiten Sohn, der auch seinen Namen führte, gezeugt hatte, der letztere nicht auch als Herzog von Sachsen eher als Otto die Eigenschaften in sich vereinigen würde, um die mit dem Herzogthume in Sachsen verbundene königlichen Rechte zu behaupten, da die übrigen Völker sich auch ihm, als den königlichen Spross, eher anschliessen würden. Schon bei Lebzeiten Heinrichs war diese Frage zur Sprache gekommen, sie blieb aber bis zu seinem Tode unentschieden; endlich siegte aber unter den Sachsen die ottonische Parthei, obschon die andere in den Wünschen der königlichen Wittwe Mathildis eine Unterstützung fand; der Erstgeborene ward gewählt. (Vergl. *Vita Mathildis* c. 2. bei *Leibnitz* Script. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 196. 197. — *Willeh. Corbej.* I. p. 641. II. p. 642. 643. — *Dithmar. Merseb.* II. 19.) —

Jetzt, nachdem die Sachsen sich Otto zu ihrem Königsherzoge erwählt hatten, entstand die Frage, ob auch die andern Stämme ihn sofort als ihren König anerkennen würden. Diess ist offenbar geschehen, doch ist von einer Wahl nicht die Rede, sondern man muss sich das Verhältniss so denken, dass, nachdem die Sache bei den

Sachsen in der angegebenen Weise entschieden war, jetzt gleichsam der Vertrag, wie er zwischen Heinrich mit den Herzogen der übrigen Völker bestanden hatte, zwischen Otto und diesen erneuert wurde.

Otto hatte viel weiter gehende Absichten und Pläne als sein Vater, und es traten während seiner Regierung ganz andere Principien hervor, nach welchen er die Bedeutung des Reiches auffasste, als Heinrich diess gethan hatte. Vor Allem beabsichtigte Otto dadurch, dass er sich zu Achen alsbald die königliche Krönung ertheilen liess, den vollständigen historischen und juristischen Zusammenhang seines Königthums mit dem der Karolinger wieder herzustellen. Es ist diese Handlung abgesehen von ihrer innern grossen Bedeutsamkeit auch noch wegen anderer Umstände merkwürdig; zunächst deshalb, weil die deutschen Herzoge bei dieser Gelegenheit die Hofämter versahen, sodann auch deshalb, weil die Krönung zu Achen von dem Erzbischofe von Mainz vollzogen wurde. Achen war der Hauptsitz der Karolingischen Familie gewesen und tritt unter der Regierung Otto's I. von Neuem als Hauptsitz des Königthums auf; seit der Theilung von Verdün war Achen lothringisch und hier in dem lothringischen Orte vollzog der erste Bischof des seit den Zeiten Ludwigs des Deutschen) sogenannten ostfränkischen Reiches die Krönung. Dadurch wurde also das Band zwischen Lothringen und jenem ostfränkischen Reiche noch fester geschlungen und Otto, der erste gekrönte Nicht-Franke (Heinrich I. hat sich bekanntlich nicht krönen lassen) tritt auf diese Weise recht eigentlich erst in die Fussstapfen der Karolinger. Seither hat sich auch der Grundsatz ausgebildet, welchen das *Landr. des Sachsensp.* Buch 3. Art. 54. §. 4. ausspricht: Die koning sal hebben vrenkesch recht svenne he gekoren is, von svelker bord he ok si. (Vergl. *Landr. d. Schwabensp.* R. 24. §. 2) — Der Gegensatz zwischen Heinrich und seinem Sohne Otto zeigt sich aber überhaupt darin: Heinrich ist Gründer und Befestiger eines föderativen Reichs; er richtet seinen Blick wesentlich auf die

deutschen Verhältnisse und betrachtet sich vorzugsweise als Beherrscher seines sächsischen Reiches oder Herzogthumes. Otto aber ist Eroberer sowohl in als ausserhalb Deutschland. Heinrich begnügte sich damit die Anerkennung bei den übrigen deutschen Stämmen erhalten zu haben und liess jeden derselben in seinen eigenen Verhältnissen bestehen. Otto unterwarf sie sich alle und gab die unterworfenen Herzogthümer an Verwandte seines Hauses, insonderheit Bayern, mit Ausschliessung des angestammten Herzogsgeschlechts, an seinen Bruder Heinrich, Schwaben nach dem Tode Herrmanns, an seinen Sohn Ludolf. Vorzugsweise aber war Otto's Blick nach Aussen gerichtet. Italien, die Kaiserkrone erlangte er, und auch Griechenland erreichte sein Auge. Seine Absicht war darauf hingewendet, ein Karolingisches (Wahl-) Erbreich (D. G. II. 394.) zu stiften, daher liess er seinen Sohn Ludolf durch das Versprechen der Fürsten des Reichs im Voraus zu seinem Nachfolger bestimmen. (*Dithm. Merseb.* II. p. 22.) und nach Ludolf's Tode diese Handlung zu Gunsten seines Sohnes Otto im Jahre 961 wiederholen. Diese beiden Fälle sind seit den Zeiten Ludwigs des Kindes die ersten Beispiele wirklicher Königswahlen für das ganze ostfränkische Reich; aber auch hier hielt Otto es noch für nöthig, seinen Sohn ebenfalls in dem andern von ihm beherrschten Theile der karolingischen Monarchie, nämlich in Lothringen, besonders wählen zu lassen. Nachdem jene Wahl zu Worms vollzogen war, verliess Otto diese Stadt in Gemeinschaft seines Sohnes, welcher dann (wie der *Contin. Regin. ann.* 961 sich ausdrückt): *convenientia quoque et electione omnium Lothariensium* zu Aachen als König eingesetzt wurde. Diesem Beispiele seines Vaters folgte nachmals Otto II., und es würde Otto III., wenn ihm Descendenz beschieden gewesen wäre, unstreitig auch dafür gesorgt haben, bei seinem Stamme den Thron zu erhalten. Auf diesem Wege würde sich unbedenklich ein sächsisches Erbreich gebildet haben, die Wahl der Fürsten wäre immer mehr theoretisch geworden und zuletzt gewiss ganz weggefallen.

Doch kehren wir zur Regierung Otto's I. zurück, um noch auf einen für die spätere Entwicklung der deutschen Reichsverfassung sehr wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, darauf nämlich, dass Otto das Herzogthum Sachsen an Herrmann Billung gab. Eine ganz vollständige Gewissheit dafür, wann Herrmann die Herzogswürde erhalten habe, besitzen wir freilich nicht, jedoch ist die grösste Wahrscheinlichkeit dafür, dass ihm dieselbe in der Mitte des Sommers 961 zu Theil geworden sey. (Siehe Wedekind, Herrmann, Herzog von Sachsen. Lüneb. 1817. S. 40). Es fällt also diess Ereigniss in die Zeit, als Otto der Erlangung der Kaiserwürde gewiss, sich zum zweitenmale nach Italien begab. Es war jene Verleihung des Herzogthums ein überaus folgenreicher Schritt, auf dessen Wichtigkeit nicht genug aufmerksam gemacht werden kann. Wir wollen Otto I. keiner Unvorsichtigkeit hierbei zeihen, aber erfüllt von dem Gedanken an die Reichsherrschaft und an das kaiserliche Imperium mundi, achtete er es nicht für vereinbar, daneben auch noch Beherrscher eines einzelnen, verhältnissmässig kleineren Landes zu seyn. Oder hat er vielleicht das Herzogthum nicht erblich an die Billunger, sondern nur zur persönlichen Belohnung seinem Herrmann für seine vierundzwanzigjährigen Dienste gegeben? Dem sey nun, wie ihm wolle, der Erfolg bleibt derselbe. Während das sächsische Haus nach der Erblichkeit der von der sächsischen Herzogswürde getrennten Königskrone strebte, hat sich die Erblichkeit des sächsischen Herzogthums für die Billunger ausgebildet. Dadurch aber entwickelte sich allmählig der Grundsatz, dass der König überhaupt nicht darneben auch noch Erbherzog seyn könne, und es erklärt sich daraus um so mehr das spätere Streben der fränkischen Kaiser, die Macht der Erbherzoge zu brechen, weil das fast vergeistigte Königthum ohne die hinlängliche materielle Basis kaum bestehen konnte. Vergleichen wir die damaligen Verhältnisse mit den früheren, so sehen wir zunächst, dass die Merowinger Könige in ihrem ganzen Reiche waren, ohne dass es neben ihnen Erbherzoge oder Erbgrafen,

ausser in Bayern, Schwaben und Aquitanien gab. Eben so verhielt sich die Sache bei den Karolingern, bis sich gegen den Ausgang ihrer Regierung die Erbllichkeit der Herzogsämter zu bilden anfang. Sehr verändert ist schon das Verhältniss unter Arnulf. Er selbst ein Herzog gelangt zur Regierung und behielt Bayern und Kärnthen für sich; erst Ludwig das Kind liess hier Luitpold und dessen Sohn Arnulf mächtig werden. Konrad's Schwäche bestand hauptsächlich darin, dass er noch kein Herzogthum hatte, und Heinrich's Kraft bestand hauptsächlich darin, dass er von seinem Herzogthum (Reiche) aus, die übrigen mit demselben zu einem grossen Reiche vereinigte Herzogthümer (Reiche) regierte. Otto I. fühlte sich stark genug als Gesalbter des Herrn ohne den Besitz eines jener kleineren Reiche das ganze, nicht mehr in gleichem Sinne wie zur Zeit seines Vaters conföderirte Reich zu beherrschen. Als er nun die nämlichen Grundsätze auf seine beiden Nachfolger vererbte und dann im Jahre 1002 seine Descendenz ausstarb, so war nun auch für Otto's Seitenverwandten Heinrich, Enkel des ersten sächsischen Herzogs von Bayern, Sachsen unwiederbringlich verloren.

Nach Otto's III. Tode entstand nun nicht mehr wie beim Tode Heinrich's I. die Frage, wen die Sachsen sich zum Herzoge wählen sollten, denn dass Heinrich von Bayern nicht ihr Herzog seyn sollte, stand fest, da sie schon Bernhard, Herrmanns Sohn, zum Herzog hatten, wohl aber entstand die Frage: ob die Sachsen nun auch das Königsthum behaupten oder ob nicht die anderen Völker nun auch einen König sich wählen würden. Der Zustand war ähnlich dem beim Tode Ludwigs des Kindes; das Ottonische Reich drohte, wie damals das Arnulfinische, zu zerfallen, mit dem Unterschiede, dass jetzt im Jahre 1002 eine Mehrzahl von Kronbewerbern auftrat. Von den Schwaben und Bayern wollte jede Nation ihren Herzog zum Könige haben, unter den Sachsen war besonders der Markgraf Eckard eifrig für sich um das Diadem bemüht; die minder bedeu-

tenden Prätendenten übergehen wir. Nachdem aber Eckard noch in demselben Jahre von dem Grafen Siegfried erschlagen worden war, wurde Heinrich von Bayern zum Könige erwählt. Aber die Art und Weise, in welcher diess geschah, verdient auch noch besonders hervorgehoben zu werden. Dass die Bayern ihrem Herzog beifielen, verstand sich von selbst, ihrem Beispiele folgten die Franken und somit begab sich Heinrich nach Worms, um sich krönen zu lassen. Hier erst erklärten sich die Ober-Lothringer (Mosellaner) für ihn; dann zog Heinrich nach Merseburg, wo der thüringische und sächsische Adel ihn als König annahm; noch fehlten die (Nieder-) Lothringer und Schwaben; erstere wählten ihn zu ihrem Könige und Herrn, als er nach Aachen kam, und zuletzt legten sich auch die Schwaben mit ihrem Herzoge Herrmann zum Ziel. Also ganz allmählig brachte Heinrich den arnulfisch-ottonischen Reichsverband wieder zusammen. (Vergl. *Dithm. Merseb.* IV. 116. u. f.). Er hatte keine Kinder und starb im Jahre 1024 ohne sonst eine Vorsorge für die Succession getroffen zu haben. Seine zweiundzwanzigjährige Regierung, binnen welcher er das Königreich Italien, die Kaiserkrone und durch einen Erbvertrag Ansprüche auf Burgund erwarb, befestigte die Reichsverbinding von Neuem und die Bewegungen bei seiner Thronbesteigung kann man — wenn man nicht den Kämpfen der Sachsen gegen Heinrich IV. eine ähnliche Bedeutung beilegen will — als den letzten Versuch, diese Reichsverbinding zu sprengen, ansehen.

Man pflegt Heinrich II., den Heiligen, den sächsischen Kaisern beizuzählen; diess ist richtig, sobald man blos auf die Abstammung von dem sächsischen Heinrich I. Rücksicht nimmt, allein Heinrichs II. Thronbesteigung ist doch mehr als eine *Translatio regni ad Bavaros* zu betrachten, Er, der sich in seinen Urkunden: *coelica imperante clementia Rex electus* nannte (Dipl. Henr. II. ann. 1002. bei Ried Codex Ratisb. Tom. I. N. 124, Mon. Boic. Tom. VI. 156.) gehört zu

den Königen, welche auf den Uebergangspuncten von einer Epoche zur andern stehen. So wie Konrad I. zwischen den unächten Karolingern und den Sachsen, zwischen der Auflösung und Wiederentstehung des Reiches dasteht, so Heinrich II. zwischen den Sachsen und den Franken, zwischen dem Aufhören eines eben sich bildenden Erbreiches und dem Wiederentstehen eines Reiches, dessen Verfassung von der ottonischen schon in vielen Stücken verschieden ist. Eine ähnliche Stellung nimmt nachmals Lothar zwischen den fränkischen und schwäbischen Kaisern ein.

Diese Bemerkungen werden genügen, um die gewöhnliche Ansicht zu beseitigen, dass das deutsche Reich im späteren Sinne mit allen seinen Verfassungsprinzipien in ununterbrochener geschichtlicher Fortbildung aus dem Karolingischen Reiche hervorgegangen sey, vielmehr dürfte klar seyn, dass zwischen beiden noch manche andere Stufen historischer Entwicklung in der Mitte lagen.

